

Entwurf 32. B-Plan Erndtebrück „Ederarkaden, 2. –vereinfachte- Änderung“

Stellungnahme des LWL- Archäologie für Westfalen, Olpe, vom 08.11.2024

Zusammenfassung der textlichen Ausführungen der o. g. Stellungnahme:

Das Plangebiet tangiert vollumfänglich eine archäologische Verdachtsfläche. Zu grundsätzlichen bodendenkmalpflegerischen Belangen wurde bereits im Rahmen eines Schreibens vom 10.08.2006 im Zusammenhang mit der Aufstellung des genannten Bebauungsplanes seitens der LWL-Archäologie für Westfalen (damals Westfälisches Museum für Archäologie//Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege//Außenstelle Olpe) Stellung genommen.

Auf Basis dessen sind drei Dinge grundsätzlich festzuhalten:

- 1.) Es existiert somit bereits eine Stellungnahme hinsichtlich bodendenkmalpflegerischer Belange für einen Großteil des in den beigelegten Unterlagen ausgewiesenen Areals. Die darin aufgeführten Aspekte zur Befunderwartung lassen sich auf den gesamten, hier vorliegenden Änderungsbereich übertragen.
- 2.) Die im Rahmen dessen bereits formulierten Aspekte fanden keinen Eingang in die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32; vielmehr wird lediglich auf die maßnahmenunabhängigen und allgemeingültigen Regelungen der §§ 16 und 17 DSchG NRW (Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen (vgl. Begründungsschreiben Punkt 12. Denkmal-schutz/Bodendenkmäler, S. 11f.). Dies ist in jedem Fall nicht ausreichend, denn:
- 3.) Auf Basis der Ausführungen in der Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen vom 10.08.2006 ist festzuhalten, dass im ausgewiesenen Flächenbereich ein sogenanntes „vermutetes Bodendenkmal“ gemäß ‘ § 2 (5) DSchG NRW vorliegt. Der Schutz des Bodendenkmals ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (vgl. dazu § 5 (2) DSchG NRW).

Basierend darauf ist im Falle von Abbrüchen ab der Bodengleiche, (Neu-)Bauvorhaben oder sonstigen mit Bodeneingriffen verbundenen Maßnahmen innerhalb des ausgewiesenen Bereiches daher grundsätzlich von der Notwendigkeit einer (bauvorgreifenden) archäologischen Ausführungsplanungen richtet. Die LWL-Archäologie für Westfalen bittet daher im Falle einer Konkretisierung von mit Bodeneingriffen verbundenen Vorhaben innerhalb des in den Unterlagen ausgewiesenen Areals um eine zeitnahe Kontaktaufnahme auf Basis aussagekräftiger Planungsunterlagen (vor allem hinsichtlich Eingriffsflächen und –tiefen, im Zusammenhang mit zum Abriss vorgesehener Bebauung incl. Vorhandener Unterkellerung), damit das weitere Vorgehen in dieser Sache abgestimmt werden kann. Auch wäre die Übersendung von Baugrundgutachten im Zusammenhang mit konkreten Planungen sinnvoll, da sich daraus u. U. weitergehende Aufschlüsse hinsichtlich bodendenkmalpflegerischer Belange zeigen.

Stand jetzt gehen wir davon aus, dass die entsprechende(n) Dokumentationsmaßnahme(n) durch eine Fachfirma erfolgen muss/müssen. Wir weisen außerdem bereits jetzt darauf hin, dass Befunde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung erhalten werden müssen.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung des hier Gesagten im Zusammenhang mit der Änderung bzw. (Neu-)Aufstellung des Bebauungs-/Flächennutzungsplanes.

Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass bedeutende archäologische Befunde sind nach ihrem Auftreten und ihrer fachgerechten Dokumentation an Ort und Stelle zu erhalten sind. Die Planungen sind in diesem Zusammenhang daher flexibel zu halten.

Grundsätzlich gilt: In jedem Fall ist die für die Dokumentation der durch die Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdeten Bodendenkmäler ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen. Gemäß § 27 (1) DSchG NRW sind die Kosten der archäologischen Untersuchungen im Rahmen der beabsichtigten Maßnahmen durch den Verursacher zu tragen. Darüber hinaus verweisen wir auf die Bestimmungen des § 26 (2) DSchG NRW (Betretungsrecht).

Wichtig: Diese Stellungnahme umfasst nicht eventuell vorgetragene Belange bzw. Bedenken seitens der LWL-Baudenkmalpflege.

Abwägung der Gemeinde

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zu Ziffer 12 Denkmalschutz / Bodendenkmäler berücksichtigt.

In der Stellungnahme vom 10.08.2006 des LWL bezüglich der Aufstellung des 32. Bebauungsplanes „Ederarkaden“ ist die Rede von einem möglichen, sich im Planungsbereich befindlichen Standort eines im 15. Jh. genannten Schlosses oder Burgsitzes. Da lt. diesem Schreiben dieser Burgsitz nach 1493 nicht mehr urkundlich genannt wird, hat sich die genaue Lage nicht überliefert. Als mögliche Bereiche werden danach in der Heimatliteratur eine Parzelle nordwestlich der Pfarrkirche sowie ein großes Areal an der Eder angesprochen, ohne dass Eingrenzungen hierzu möglich sind.

Da die Fläche des möglicherweise zu erwartende Bodendenkmals nicht genau eingegrenzt werden kann, wird der Grundstücksinhaber hierüber entsprechend informiert. Zugleich wird dieser gebeten, das beauftragte Bauunternehmen entsprechend eines zu erwartenden Bodendenkmales zu sensibilisieren und bei einem Fund umgehend die zuständigen Behörden zu informieren, zwecks Dokumentation.